

Hans-Joachim Krüger

Hans-Joachim Krüger ° [REDACTED]

Vorab per Fax: 089-5597-3986

An den
Bayerischen Verfassungsgerichtshof
Prielmayerstraße 5
80335 München

22. September 2020

Popularklage

Ich, Hans-Joachim Krüger, [REDACTED]

[REDACTED] beantrage gemäß Artikel 98 Satz 4 und Artikel 120 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) i.V.m. Artikel 55 Absatz 1 Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) zu entscheiden:

die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19.06.2020, Text gilt ab: 19.09.2020, Gesamtvorschrift gilt bis: 03.10.2020, wegen Verstoßes gegen die Grundrechte der Artikel 99, 100, 101, 102 Absatz 1, 104 Satz 1, Artikel 117, 118 Absatz 1 und Artikel 118a BV, ist nichtig.

Begründung:

Nach Art. 98 Satz 4 der Bayerischen Verfassung (BV) hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Mit Artikel 118 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV): „(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz des Gesetzes.“, ist garantiert, dass Willkür verboten ist.

Somit lässt die Gesetzgebung der Willkür keine Spielräume: Das Willkürverbot ist Grundprinzip des bürgerlichen Gemeinwesens (Prinzipien des Rechtsstaates 2006, Schachtschneider, S. 329 ff). Das Recht im bürgerlichen Gemeinwesen ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann. Freiheit (Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür), sofern sie mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht (<http://www.rechtslexikon.net/d/kant/kant.htm> Abruf: 02.09.2020) – s.a. Artikel 101 BV.

Willkür wird im Wörterbuch von Knauer (Knauer Das deutsche Wörterbuch © 1985 Lexikographisches Institut, München) mit „Selbstherrlichkeit“ und „Handeln ohne Rücksicht auf die Gesetze und andere Menschen“ gedeutet. So zeigt auch die Deutung für Willkürherrschaft im gleichen Wörterbuch: „Herrschaft, die nicht durch Gesetze geregelt ist.“, die derzeitige politische Situation in Bayern.

Hans-Joachim Krüger

Seite 2: Popularklage, An den Bayerischer Verfassungsgerichtshof vom 22. September 2020

Artikel 70 BV Absatz 1: „(1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.“ Ein Gesetz ist eine vom Staat festgelegte Regel, durch die bestimmt wird, dass und wie etwas zu geschehen hat (Knaur Das deutsche Wörterbuch © 1985 Lexikographisches Institut, München).

Bei der für nichtig zu erklärenden 6. BayIfSMV soll es sich um ein Gesetz im materiellen Sinne, um eine von der Exekutive (Bayerische Staatsregierung/Staatsministerium für Gesundheit und Pflege) erlassene hoheitliche Anordnung in Form einer Rechtsverordnung, die für einen unbestimmten Personenkreis allgemeine und verbindliche Regeln enthält, handeln.

Diese Ermächtigung der Exekutive durch die Legislative ist jedoch nur unter Beachtung des dreifachen Delegationsfilters nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) möglich, das heißt Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung muss in einem formell-materiellen Gesetz bestimmt werden.

Daraus folgt auch, dass Rechtsverordnungen und Satzungen stets subsidiär (behelfsweise, zur Aushilfe dienend; Knaur Das deutsche Wörterbuch© 1985 Lexikographisches Institut, München) zu den formell-materiellen Gesetzen gelten (<https://www.juraforum.de/lexikon/gesetz-im-materiellen-sinne> Abruf: 03.09.2020).

Dieser dreifache Delegationsfilter liegt bei der 6. BayIfSMV nicht vor und gerade auch deshalb ist diese Verordnung für nichtig zu erklären. Auch ist durch den bayerischen Landtag in diesem Zusammenhang kein „Ermächtigungsgesetz“ beschlossen worden, dass das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermächtigt, Rechtsverordnungen wie diese beanstandete zu erlassen.

In der 6. BayIfSMV wird in sämtlichen Paragrafen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen und eine Maskenpflicht angeordnet. In keinem Paragrafen der 6. BayIfSMV ist der Zweck dieser Gebote ausdrücklich erklärt. Somit wird durch diese Verordnung, da der sachliche Grund fehlt, willkürlich ein Verhalten der Bürger eingefordert, dass durch die Verfassung des Freistaates Bayern nicht gedeckt und somit auch nicht rechters ist. Der Souverän ist vor den Begierden der politisch Aktiven, wenn auch von ihm durch Wahl beauftragt, die sich gegen die Freiheit und das Recht des Einzelnen richtet, zu schützen. Da aus dieser Rechtsverordnung weitergehende Maßnahmen, die willkürlich die Maßstäbe der praktischen Vernunft und die fundierten allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen der Gemeinschaft annullieren, abgeleitet werden, herrschen derzeitig unrealistische und nicht durch Recht und Gesetz gedeckte Zustände, die sich in vielfacher Weise in den Verhaltensweisen des täglichen Lebens gegen die Bürger dieses Landes richten.

Somit ist festzuhalten, dass die 6. BayIfSMV nicht dem Recht genügt und deshalb auch in keiner Weise rechtlich verbindlich und somit für nichtig zu erklären ist.

Hans-Joachim Krüger